

STEFAN HAMBURA  
Rechtsanwalt

Stefan Hambura, Rechtsanwalt, Brandenburgische Straße 27, 10707 Berlin

**Vorab per Fax: 089 5597-3570**

Oberlandesgericht München  
Prielmayerstraße 5

80335 München

Stefan Hambura  
Rechtsanwalt  
e-mail:  
stefan@hambura.com

**Neue Anschrift  
bitte beachten**

Unser Zeichen

Ihr Zeichen

Datum

2831/09

Berlin, 01.02.2010

Brandenburgische Straße 27  
10707 Berlin  
Telefon: (030) 88 77 44 85  
Telefax: (030) 88 77 44 87

USc-IdNr.: DE195644242

**In der Berufungssache**

  
gegen

**Heller**

**18 U 5704/09**

wird die Berufung wie folgt begründet, da die beantragte Fristverlängerung bis zum heutigen Tag nicht bestätigt wurde. Ein weiterer Vortrag bleibt vorbehalten.

Das Urteil des Landgerichts München I beruht auf einer Rechtsverletzung im Sinne von §§ 513, 546 ZPO.

Der Verfügungsantrag war unzulässig.

Im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung über den Widerspruch der am erlassenen einstweiligen Verfügung war die Eilbedürftigkeit nicht mehr gegeben. Dies wurde im Einzelnen im Schriftsatz vom 17.11.2009 ausgeführt. Auf die Ausführungen wird verwiesen. Damit war ein Anordnungsgrund nicht mehr gegeben. Das angegriffene Urteil meint zu Unrecht und ohne weitere Begründung, dass dies bei einer bereits ergangenen einstweiligen Verfügung ohne Einfluss sei. Auch für den Fortbestand einer einstweiligen Verfügung ist die Eilbedürftigkeit erforderlich. Dies gilt insbesondere auch für eine bereits erlassene einstweilige Verfügung, die mit Widerspruch angefochten wurde. Die Verfügungsklägerin hat hier aus dem mit der einstweiligen Verfügung begründeten gesetzlichen Schuldverhältnis eine besondere Verantwortung, nicht durch ihn zurechenbare Handlungen die Entscheidung hierüber unnötig zu verzögern. Entscheidungsgegenstand ist nach § 925 ZPO demnach auch die Rechtmäßigkeit der einstweiligen Verfügung im Ganzen, wozu auch der Anordnungsgrund im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung gehört.

in Kooperation mit:

**LUENEBERG  
ANWALTSKANZLEI**

Goethe-Straße 50  
40237 Düsseldorf  
Telefon: (0211) 966 16 10  
Telefax: (0211) 966 16 11  
e-Mail:  
lueneberg@lueneberg.com

**CZARNECKI & BAGINSKA  
ADWOKACI I RADCOWIE  
PRAWNI SP.K.**

ul. Nowy Świat 47  
00-042 Warszawa/Polen  
Telefon: + 48 (22) 826 02 92  
Telefax: + 48 (22) 826 02 97

Die einstweilige Anordnung war auch nicht begründet.

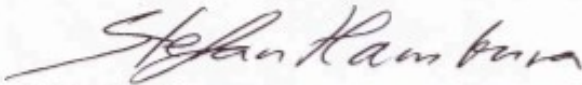
Die Verfügungsbeklagte war nicht passivlegitimiert. Hierauf geht das Urteil mit keinem Wort ein. Es ist vorgetragen worden, dass die Webseite nicht von der Verfügungsbeklagten, sondern von einer Gruppe Menschenrechtler verschiedenster Nationalitäten und wechselnder Unterstützer gestaltet wird. Die Entscheidung für die Webseitengestaltung wird im Team per Abstimmung gefällt. Die Verfügungsbeklagte hat keine besonderen Vetorechte. Geschrieben und veröffentlicht wird, was die Mehrheit entscheidet. Die Finanzierung der Webseite wird allein durch Spenden geregelt. Auch hier hat die Antragsgegnerin keinen Einfluss. Die Verfügungsbeklagte kann die Veröffentlichungen demnach nicht beeinflussen, deswegen würde sich bei einer Vollstreckung der Verfügung an der Art der Veröffentlichung nichts ändern können. Von ihr wird mit dem Unterlassungsantrag etwas rechtlich Unmögliches verlangt.

Hinzu kommt, dass es nicht um den Artikel als solchen gehen kann, weil dieser unstreitig nicht von der Verfügungsbeklagten stammt, sondern von dem Glücksrevue Verlag. Hier kann es allein nur um die Verlinkung eines Artikels von Dritten gehen. Es erscheint fragwürdig, dies der Betreibergruppe des Aufrufes verbieten zu wollen. Dieser abwägungsrelevante Gesichtspunkt findet im Urteil keine Erwähnung.

Die Abwägungsentscheidung verstößt auch im Übrigen gegen Art. 5 I GG, wobei ebenfalls die Gemengelage mit den Grundrechten aus Art. 6 I –IV GG nicht berücksichtigt wurde. Dies ist im Einzelnen erstinstanzlich vorgetragen worden. Zunächst im Schriftsatz vom 10.07.2009. Das Jugendamt ist ein abstraktes Gebilde. Es ist eine Einrichtung des Staates. Das Jugendamt als solches ist selbst nicht handlungsfähig. Natürliche Personen handeln und entscheiden als Amtsträger und zwar entweder als öffentlich Angestellte oder als Beamte (vgl. auch § 11 Nr. 2 StGB). Ihre Entscheidungen sind öffentlich rechtlicher Natur (vgl. Art. 34 GG). Es ist nicht ausreichend berücksichtigt worden, dass die Verfügungsklägerin im gesamten Kontext nicht als private Person erwähnt worden ist. Im gesamten Text ist von dem abstrakten Gebilde "Jugendamt die Rede". Im grau unterlegten Text heißt es auch nicht allein "Antrag" sondern: "Stadtjugendamt". Die Verfügungsklägerin ist hier für Jedermann erkennbar allein in ihrer Funktion als maßgebliche Entscheidungsträgerin für das Jugendamt unter der Rubrik "Die Menschen die eine Familie zerstörten" erwähnt. Sie ist unter Berücksichtigung des gesamten Textes und der vorgeschalteten Nennung "Stadtjugendamt" als solcher erkennbar in dieser Stellung als Amtsträgerin namentlich erwähnt und nicht als privat handelnde und als sonst kontextlos betroffene Person. Als für das Jugendamt nach außen als natürliche Person verantwortlich handelnde Amtsträgerin hat die Verfügungsklägerin auch Verantwortung zu zeigen und kann sich nicht hinter dem nicht fassbaren abstrakten Gebilde "Jugendamt" verstecken. Die Nennung ist auch Ausdruck des ebenfalls von Art. 2 I, 1 GG geschützten Bemühens der Verfügungsbeklagten bei der Verarbeitung des von ihr vorgenommenen Unrechts und des ihr Widerfahrenen, indem die Entscheidungsträger genannt werden und den anonymen Strukturen ein Gesicht gegeben wird. Nicht ein irgendwie geartetes anonymes "Jugendamt", sondern eine konkrete Amtsträgerin steht hinter den umstrittenen, das Familienleben der Verfügungsbeklagten auflösenden, Entscheidungen. Dies bringt die Ausübung ihres öffentlichen Amtes in diesem hochsensiblen grundrechtlichen Bereich mit sich. Ihre Entscheidungen, die die Verfügungsklägerin eigenverantwortlich im Rahmen und anlässlich ihrer Amtsausübung trifft, haben einschneidende Auswirkung, hier, im Streitfall auf das Mutter-Kind-Verhältnis.

Auch im Schriftsatz vom 09.09.2009 ist nochmals ausgeführt, weshalb im Gesamtkontext die Namensnennung keine Persönlichkeitsverletzung darstellt und von der Antragstellerin hinzunehmen ist. Auf den Beschluss Entscheidung des BVerfG vom 12.05.2009 – 1 BvR 2272/04 wird in diesem Zusammenhang nochmals hingewiesen.

Auf den erstinstanzlichen Vortrag wird abschließend Bezug genommen.



Stefan Hambura  
Rechtsanwalt